

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Team: 403
Bauhof

Zülpich, den 11.04.2018

**Stellungnahme der Stadt Zülpich und der Seepark Zülpich gGmbH zum Antrag
Bündnis 90 Die Grünen**

Seitens der Verwaltung und der Seepark gGmbH wird zu den im Antrag vom 08.04.2018 gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

Frage 1

Auf welchen städtischen Flächen werden Pflanzenschutzmittel eingesetzt?

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt vorwiegend im Bereich der Friedhöfe. Hierzu verweise ich auf die beiliegende Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer NRW. Die Ausnahmegenehmigung stammt aus dem Jahre 2016 und endet am 31.12.2018. Sie bezieht sich auf wassergebundene Flächen (Friedhofswege Fußwege).

Die Seepark Zülpich gGmbH, die den Seepark, den Park am Wallgraben sowie die im Rahmen der Landesgartenschau gepflanzten Alleen (Römerachse, Lichweg und Straße am Wassersportsee) bewirtschaftet, setzt auf diesen Flächen keine Herbizide ein. Die Wildkrautbekämpfung wird ausschließlich mit thermischen und mechanischen Methoden durchgeführt. Es gibt keine Lagerbestände von Herbiziden.

Frage 2

In welchem Umfang und welcher Menge wurden Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilt?

Hierzu verweise ich ebenfalls auf die Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer. Die Produkte sind in der Ausnahmegenehmigung ebenfalls vorgegeben. Es handelt sich dabei um Finalsan und Finalsan plus. Wirkstoff ist Pelargonsäure und Maleinsäurehydrazid.

Die Seepark gGmbH setzt keine Pflanzenschutzmittel ein, für die Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.

Frage 3

Können Sie bestätigen, dass auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen, Rast- und Parkplätzen, Hof- und Betriebsflächen und Böschungen keine Pestizide eingesetzt werden?

Die Frage kann uneingeschränkt bestätigt werden.

Die Seepark gGmbH verfügt über keine Lagerbestände an Pestiziden.

Frage 4

Welche Produkte werden verwandt?

Es werden nur die zu Frage 2 bezeichneten Produkte verwendet.

Auf den Flächen der Seepark gGmbH kann es in seltenen Ausnahmefällen erforderlich werden, dass die Rosen im Rosengarten an der Burg und in der Rosenböschung im Seepark mit Pflanzenschutzmitteln gegen Pilzbefall (Fungizide) behandelt werden müssen. Falls Fungizide verwendet werden, erfolgt die Ausbringung ausschließlich durch eigene Mitarbeiter mit Sachkundenachweis. Wir gestalten diesen Vorgang unter Berücksichtigung aller Auflagen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und mit größter Sorgfalt, um den höchst möglichen Eigenschutz und Schutz unserer Gäste zu gewährleisten.

Frage 5

Gibt es Lagerbestände von Herbiziden auf Basis von Glyphosat und wurden oder werden diese fachgerecht entsorgt?

Weder bei der Stadt Zülpich noch bei der Seepark Zülpich GmbH gibt es Lagerbestände von Herbiziden auf Basis von Glyphosat.

Im Auftrag



Goebels



Hartmann

DER DIREKTOR
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter



Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Postfach 30 08 64 · 53188 Bonn

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Markt 21
53909 Zülpich



Münster
Nevinghoff 40, 48147 Münster
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521
Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de

Bonn
Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn
Tel.: 0228 703-0, Fax: -8498
Mail: poststelle-bonn@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
Az.: 62.3 ko 16.154
Auskunft erteilt Herr Krupp
Durchwahl 0228- 703-2114
Mobil
Fax 0228-703-19-2114
Mail heinz.krupp@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben Herr Mossakowski
vom 12.12.2016
Bonner 13.12.2016
ko16.154_Stadt Zülpich.docx

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 12.12.2016 erteile ich Ihnen hiermit eine

Ausnahmegenehmigung

vom Verbot, Pflanzenschutzmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen anzuwenden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

- 1) Die Genehmigung gilt für die im Antrag genannten wassergebundenen Flächen (Friedhofswege, Fußwege, Ehrenmal) mit Versickerung des Regenwassers in der Stadt Zülpich. Grundlage ist die letzte Auflistung der Flächen zum Antrag vom 26.03.2009 sowie die Ergänzung um den Friedhof Zülpich-Merzenich vom 07.11.2012.

Der Behandlungsbereich beschränkt sich auf die verunkrauteten Bereiche der Friedhofswege und anderer Flächen mit wassergebundener oder geschotterter Decke mit Versickerung des Regenwassers, die mit mechanischen oder thermischen Maßnahmen nicht ausreichend gepflegt werden können.

Grundsätzlich sind alternative Verfahren der Unkrautbekämpfung zu bevorzugen; Hinweise hierzu siehe letzter Absatz.

Einschränkungen für versiegelte Flächen:

Ausgenommen von einer Behandlung sind Flächen, die mit Beton, Pflaster, Platten oder ähnlichem versiegelt sind, Parkplätze und Flächen von denen eine Abschwemmung der Pflanzenschutzmittel in Gewässer, die Kanalisation, Dränagen oder Straßenabläufe sowie Regen- oder Schmutzwasserkanäle möglich ist.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für folgende Wirkstoffe:

Wirkstoffe	Präparate (Beispiele)
Pelargonsäure	z.B. Finalsan (erlaubte Anwendungstechnik: Spritzen, mit rückentragbarem Spritzgerät)
Pelargonsäure + Maleinsäure-hydratid	z.B. Finalsan Plus (erlaubte Anwendungstechnik: Spritzen als Einzelpflanzenbehandlung, mit rücken- tragbarem Spritzgerät)

Achtung: Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.01.2014 (Az.: II A 5 2340/1-32505) können glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel nicht Gegenstand von Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 PflSchG sein.

Die Zulassung für das Pflanzenschutzmittel Basta endete am 31.12.2015. Aktuell können wir kein Ersatzprodukt im Bereich der Glufosinate benennen. Der Wirkstoff Glufosinat ist daher nicht mehr Bestandteil der Ausnahmegenehmigung.

Die mit der Zulassung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel festgelegten Anwendungsbiete, Anwendungsbestimmungen und Auflagen sind einzuhalten.

- 2) Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum **31.12.2018**.
- 3) Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel ist mir rechtzeitig vor dem erstmaligen Einsatz im Kalenderjahr unter der Email pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de oder der im Briefkopf genannten Anschrift / Email / Fax-Nr. mitzuteilen.
- Über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind Aufzeichnungen zu führen und mir auf Verlangen vorzulegen. Schriftlich festzuhalten sind dabei: Name des Anwenders, Datum der Anwendung, behandelte Flächen und Anlagen, eingesetzte Präparate, Aufwandmengen.
- Soweit Sie die Pflanzenschutzmittel nicht selbst anwenden, werden Sie verpflichtet, für die Einhaltung der hier getroffenen Auflagen und der in den Hinweisen genannten gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Insbesondere ist dem Anwender dieser Genehmigungsbescheid mit den zugehörigen Antragsunterlagen / Flächenangaben zur Verfügung zu stellen.
- Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung sowie nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.
- Die Pflanzenschutzmittel sind so anzuwenden, dass sie weder direkt noch durch Abdrift, Abschwemmung oder durch Flächenentwässerung in Oberflächengewässer gelangen. Ebenso ist sicherzustellen, dass durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine Gewässerbelastung über Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen oder Kanalisation erfolgt.

Es sind folgende **Nebenbestimmungen** zu beachten:

- Ergeben sich bis zum 31.12.2018 wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

- Es ist darauf zu achten, dass die genehmigten Pflanzenschutzmittel bei der Anwendung noch zugelassen sind. Restbestände im Betrieb können während der Genehmigungsdauer innerhalb der 18-monatigen Aufbrauchfrist gemäß § 12 Abs. 5 des PflSchG noch angewendet werden.
- Der Mittelaufwand ist je nach Unkrautbesatz auf die unbedingt notwendige Menge zu reduzieren. Behandlungen können wiederholt werden, wenn die jeweilige Aufwandmenge so reduziert wird, dass sie in der Summe der Behandlungen pro Jahr die zugelassene maximale Aufwandmenge des betreffenden Präparates nicht überschreitet.
- Auch im Rahmen der Ausnahmegenehmigung sind die übrigen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes sowie die dem Wasser- und Naturschutz dienenden Vorschriften einzuhalten. Insbesondere weise ich auf folgende Vorschriften hin:
 - Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren (§ 3 PflSchG).
 - Unternehmen oder Personen, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, haben mir dies gemäß § 10 PflSchG vor Aufnahme der Tätigkeit anzugeben (Dienstleister, Lohnunternehmer).
 - Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel muss durch Personen erfolgen, die die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) im Sinne von § 9 PflSchG besitzen.
 - Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind geprüfte und einwandfrei funktionierende Geräte zu verwenden, die eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Applikation und eine weitestgehend auf das Zielobjekt beschränkte Mittelausbringung ermöglichen.
 - Bei der Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten sind die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Begründung

Grundlage meiner Entscheidung ist das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S 148) in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Entscheidung erging gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG.

Grundsätzlich ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen verboten, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG). Ausnahmen können genehmigt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG).

Diese Voraussetzungen waren für die von Ihnen bezeichneten Flächen und Anlagen gegeben. Ob die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung noch vorliegen, kann für einen Zeitraum über zwei Jahre hinaus nicht beurteilt werden. Die Genehmigung wurde deshalb befristet (§ 36 Abs. 2 Nr.1 VwVfG).

Der Widerruf der Genehmigung bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr.3 VwVfG) um sicherzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittelanwendung noch vorliegen und nicht z.B. durch wesentliche Änderung der Angaben im Antrag oder neuere Erkenntnisse über die Wirkung der Pflanzenschutzmittel in Frage gestellt werden. Durch den Widerruffvorbehalt soll auch sichergestellt werden, dass die Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls aufgehoben werden kann, wenn begründeter Verdacht besteht, dass die gesetzlichen Auflagen nicht eingehalten werden oder der Tatbestand einer Gewässerverunreinigung oder eines Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Belange zu besorgen ist.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) dienen der Sicherstellung des Gewässerschutzes und der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieses Bescheides.

Die Verantwortung für den Anwender, wenn Sie einen Dritten mit der Anwendung der Pflanzenschutzmittel beauftragen, trifft Sie aus der Begünstigung dieses nicht unmittelbar an den Dritten gerichteten Bescheides.

Die Kostentragungspflicht folgt aus § 13 GebG NRW, wonach zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, wer die Ausnahmegenehmigung beantragt bzw. durch sie begünstigt ist.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 sind Gemeinden und Gemeindeverbände von den Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht deren wirtschaftliche Unternehmungen betrifft.

Gemäß § 8 Abs. 2 tritt die Befreiung nicht ein, soweit die Gemeinden berechtigt sind, die von ihnen zu zahlenden Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn sonst wie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.

Für die von Ihnen beantragten Friedhofswege werden daher Verwaltungsgebühren erhoben.

Zur Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. (Tarifstelle 16.7.4.1 der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht in Aachen**, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen oder Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich, auf elektronischem Wege oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Nevinghoff 40, 48147 Münster zu richten. Die Klage muss auch den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, so sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des zuständigen Verwaltungsgerichts über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



H. Krupp

Neue Informationen zu Anträgen auf Nichtkulturland und alternativen Verfahren im Internet

Auf der Internetseite www.pflanzenschutzdienst.de, Rubrik „Genehmigungen“ finden Sie neue Informationen zur Antragstellung und zu alternativen Verfahren.